



FAQ zum Antrag Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB

- 1. Können für die nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c HKJGB notwendigen Unterrichtsstunden auch bereits vor Einstellung besuchte Veranstaltungen anerkannt werden? Oder müssen Fortbildungen in Bezug auf die Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf zwingend nochmal besucht werden?**

Die Fortbildung hat in Bezug auf die neue Rolle „Fachkraft zur Mitarbeit“ zu erfolgen und muss entsprechend ausgestaltet werden. Anrechnungen von vorherigen Fortbildungen (z. B. als Zusatzkraft) sind nicht möglich. Aufgrund der Vorerfahrungen der jeweiligen Person und der vor ihr bereits besuchten Fortbildungen muss der Träger im Einzelfall entscheiden, welche (weiteren) Fortbildungen eine Person benötigt.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass sich die Person fachspezifische Grundkenntnisse (z.B. mindestens in entwicklungspsychologischen Grundlagen, Grundlagen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung) aneignet. Dem Jugendamt sind der Inhalt der geplanten Fortbildung, die Anmeldung sowie der zeitliche Verlauf darzulegen. Nach Abschluss der Fortbildung ist diesem der Nachweis über die Teilnahme vorzulegen.

Fortbildungen können frei am Fortbildungsmarkt gebucht werden, hierzu macht das HKJGB keine Vorschriften.

Für Träger bietet sich hier die Chance, Personen speziell und individuell mit Bezug auf die neue Tätigkeit / die neuen Aufgaben fortzubilden.

Die 160 Unterrichtsstunden Fort- und Weiterbildung bieten auch den Raum zur persönlichen Reflexion außerhalb der Praxis. Die Reflexion pädagogischer Interaktion und die Entwicklung eines beruflichen Habitus tragen wesentlich zur Entwicklung der Professionalität bei.

(Quelle: FAQ Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB))

- 2. Wer übernimmt die Kosten der Weiterbildung?**

Über die Frage der bezahlten Freistellung der Person für die Fortbildung und die Finanzierung der Fortbildung hat der Träger als Arbeitgeber eigenständig zu entscheiden, auch hierzu trifft das HKJGB keine Regelungen.

(Quelle: FAQ Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB))

- 3. Welche Möglichkeiten hat die FK zur Mitarbeit nach der Weiterbildung?**

- a. Weiterer Einsatz in der gleichen Kita?
- b. Einsatz in einer anderen Kita? Einsatz in einer anderen Trägerschaft?

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, nicht um eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft oder pauschale Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder, die übergreifend gültig ist. Bei einem Wechsel in eine andere Einrichtung, auch unter gleicher Trägerschaft, muss eine erneute Prüfung des Profilbezugs durch das örtliche zuständige Jugendamt erfolgen.

(Quelle: FAQ Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB))

Für den Einsatz in einer anderen Kita muss ein neuer Antrag auf Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25 b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB gestellt werden.

c. Quereinstieg in die Ausbildung zur ErzieherIn (z. B. PIVA)

in Hessen kann zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nachgewiesen hat.

- *Ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss muss immer zwingend vorhanden sein.*
- *Als gleichwertige berufliche Vorbildung kann anerkannt werden:*
 - *eine einschlägige Vollzeitberufstätigkeit von 36 Monaten.*

... (Quelle: [Hessen Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher.pdf \(fruehe-chancen.de\)](#))

4. Dürfen die Fachkräfte zur Mitarbeit alleine in einer Kindergruppe tätig sein? (Urlaub- oder Krankheitsvertretung innerhalb der zugeordneten Kita, Übertragung von pädagogischen Angeboten, Elternkontakte)

Abhängig von der Situation kann in Verantwortung des Trägers die Kita-Leitung in Absprache mit dem Träger die Aufsichtspflicht über die Kinder auch auf andere persönlich geeignete Kräfte übertragen werden.

Grundsätzlich gilt:

- *die Auswahlverantwortung obliegt dem Träger. Falls er ungeeigneten Personen die Aufsicht überträgt oder eine an sich geeignete Person mit der Situation überfordert, verletzt er als Träger selbst die Aufsichtspflicht.*

5. Kann die Fachkraft zur Mitarbeit in einer anderen Kita des Trägers als Vertretungskraft eingesetzt werden?

Nein, die Fachkraft zur Mitarbeit kann nicht in einer anderen Kita als Vertretungskraft eingesetzt werden.